



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 2/2013 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 08.01.2012

Stabilitätsgesetz 2013 – „Legge di Stabilità 2013“

(Gesetz Nr. 228 vom 24.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 29.12.2012)

Auch heuer bringt das Stabilitätsgesetz (früher als Finanzgesetz bezeichnet) etliche Neuerungen steuerlicher Natur mit sich. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Änderungen bezüglich der Aufteilung der IMU-Einnahmen zwischen Staat und Gemeinden, der Einführung einer allgemeinen Müllsteuer, die erneute Möglichkeit zur begünstigten Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, die Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Das Stabilitätsgesetz besteht aus 1 Artikel, welcher sich aus 560 Absätzen zusammensetzt und bereits seit 1. Jänner 2013 in Kraft ist.

Dieses Rundschreiben soll einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen geben.

Steuerbonus für Forschung und Entwicklung (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1, Abs. 95 bis 97

Ab 2013 ist die Einrichtung eines Fonds vorgesehen, welcher Investitionen in Forschung und Entwicklung in Form eines Steuerbonus fördert. Die Förderung steht Unternehmen und Unternehmensnetzwerken zu, welche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Universitäten oder anderen anerkannten Forschungseinrichtungen durchführen lassen oder im eigenen Betrieb in Forschung und Entwicklung investieren.

Neuerungen bei der Rechnungslegung (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1, Abs. 324 bis 335

Die Neuerungen im Bereich der Rechnungslegung, welche vom Gesetzesdekret Nr. 216 vom 11.12.2012 eingeführt wurden, sind vom Stabilitätsgesetz ohne erwähnenswerte Änderungen übernommen worden. Dieser Punkt wurde bereits in unserem Rundschreiben Nr. 21/2012 vom 28.12.2012 umfassend behandelt.

Neue Aufteilung IMU-Einnahmen (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1, Abs. 380 bis 386

Für 2013 und 2014 sind Neuerungen bei der Aufteilung der IMU-Einnahmen vorgesehen: Anstelle der bisherigen 0,38% auf alle Immobilien, erhält der Staat die gesamten IMU-Einnahmen bei einem IMU-Satz von 0,76% auf alle Gebäude der Katasterkategorie D (z.B. Hotels, Industriegebäude, Gewerbehallen). Die Gemeinden können für diese Immobilien eine Erhöhung des Steuersatzes um

0,3% vorsehen. Mit Ausnahme der IMU-Einnahmen durch den Regelsatz von 0,76% auf die Gebäude der Kategorie D, fließen ab 2013 die gesamten IMU-Einnahmen den Gemeinden zu.

Einführung Müllsteuer TARES (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1, Abs. 387

Eine vor allem in Südtirol viel kritisierte Mehrbelastung bringt die TARES (tributo comunale sui rifiuti e sui servizi) mit sich. Diese neue Gemeindeabgabe muss von all jenen entrichtet werden, welche eine Immobilie besitzen, die potenziell Müll verursacht. Die TARES wird pauschal auf 80% der Katasterfläche bzw. der begehbaren Fläche berechnet. Für 2013 beträgt die TARES 0,30 Euro je Quadratmeter, somit werden z.B. für eine Wohnung mit 100 m², 24 Euro (100 * 80% * 0,30) an TARES fällig, unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch und zusätzlich zur bisher zu entrichtenden Müllgebühr.

Die TARES wird von den Gemeinden eingehoben und kann mittels F24 oder Posterlagschein entrichtet werden. Die Gemeinden können für die Einhebung der TARES die Ratenzahlung oder auch eine einzige Rate mit Fälligkeit Juni eines jeden Jahres vorsehen.

Verschrottungsprämie für PKW (gültig ab 2013)

Art. 1, Abs. 422

Um den Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch den Straßenverkehr zu reduzieren, ist für die Jahre 2013 bis 2015 ein spezielles Förderprogramm für den Austausch alter Autos mit neuen, umweltfreundlicheren Autos vorgesehen. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung sind:

- Verschrottung eines seit mindestens 12 Monaten besessenen Autos, welches vor mindestens 10 Jahren immatrikuliert wurde und welches der gleichen Fahrzeugkategorie angehört wie das neue.
- Erwerb eines neuen Autos mit **alternativem Antrieb** (z.B. Methan- und Flüssiggas, Biogas, Biodiesel, Wasserstoff) bzw. Hybrid- oder Elektroantrieb und einem CO₂-Ausstoß von maximal 120 Gramm pro Kilometer (g/km).

Der Erwerb muss in Italien erfolgen und kann auch mittels Leasing finanziert werden. Abhängig vom CO₂-Ausstoß des neuen Fahrzeuges werden in den Jahren 2013 und 2014 20% des Anschaffungspreises und 2015 15% des Anschaffungspreises direkt beim Ankauf des neuen Autos gefördert. Die maximale Fördersumme pro PKW liegt 2013 und 2014 zwischen 2.000 Euro und 5.000 Euro. 2015 wird die Förderung leicht reduziert und beträgt maximal zwischen 1.800 Euro und 3.500 Euro.

Aufwertung von Bau- und landwirtschaftlichen Grundstücken und Beteiligungen (gültig bis 1.7.2013)

Art. 1, Abs. 473

Für Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften ist es erneut möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Grundstücken und von Beteiligungen, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer zu erhöhen. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufs der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuern gesenkt werden.

Die neue Freistellung der Mehrwerte kann für alle Grundstücke und Beteiligungen, durch Abfassen einer beeideten Schätzung und durch Zahlung der Ersatzsteuer von 4% (Grundstücke und wesentliche Beteiligungen) bzw. 2% (nicht wesentliche Beteiligungen) innerhalb 1. Juli 2013 (30. Juni ist ein Sonntag) erfolgen. Die Ersatzsteuer wird auf den beeideten Marktwert zum 1. Jänner 2013

berechnet. Eine bereits im Zuge früherer Aufwertungen geleistete Ersatzsteuer kann abgezogen werden.

Erhöhung MwSt-Satz (gültig ab 1.7.2013)

Art. 1, Abs. 480

Beschlossen wurde auch die Erhöhung des MwSt-Satzes von 21 auf 22% mit Wirkung ab 1. Juli 2013. Die begünstigten MwSt.-Sätze von 4 und 10% bleiben unverändert. Besonders für Endverbraucher ist es von Vorteil, größere Anschaffungen (z.B. PKW, Kücheneinrichtung, Möbel) noch innerhalb Juni zu tätigen, um dadurch 1% an MwSt zu „sparen“.

Verlängerung Ersatzsteuer Leistungsprämien (gültig bis 31.12.2014)

Art. 1, Abs. 481 und 482

Die begünstigte Besteuerung im Ausmaß von 10% von Leistungsprämien, welche an Arbeitnehmer ausgezahlt werden, wurde für die Jahre 2013 und 2014 verlängert. Die dabei zulässigen Höchstwerte müssen noch mittels Durchführungsbestimmung innerhalb 15. Jänner 2013 erlassen werden.

Erhöhung Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1, Abs. 483

Die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder werden um 150 Euro (von 800 auf 950 Euro) und für Kinder unter drei Jahren um 320 Euro (von 900 auf 1.220 Euro) erhöht. Auch der Absetzbetrag für behinderte Kinder wurde erhöht.

Erleichterungen bei der IRAP (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 484, 485 und 515

Ab 2014 ist die Erhöhung der pauschalen Abzugsfähigkeit der Personalkosten von der IRAP-Bemessungsgrundlage vorgesehen: von 4.600 Euro auf 7.500 Euro für jeden unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer bzw. von 10.600 Euro auf 13.500 Euro für jeden unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer unter 35 Jahren und für alle unbefristet angestellten weiblichen Arbeitnehmer.

Geplant ist zudem, eine genaue Definition der Kleinunternehmen und Freiberufler zu formulieren, welche auf Grund fehlender Organisation (nur geringfügige Anlagegüter, kein Personal) von der IRAP befreit sind. Die genauen Grenzen und Anwendungskriterien werden von der Finanzverwaltung festgelegt.

Einführung Finanztransaktionssteuer (gültig ab 1.3.2013)

Art. 1, Abs. 491 bis 500

Ab März 2013 unterliegen alle Verkäufe von Aktien, anderen Beteiligungspapieren und deren Derivaten der neu eingeführten Finanztransaktionssteuer (Tobin-Tax), welche 0,22% (ab 2014 auf 0,2% reduziert) des Verkaufspreises beträgt. Die Steuer wird üblicherweise direkt von der Bank oder von anderen Finanzvermittlern einbehalten und ist für die Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP nicht absetzbar.

Absetzbarkeit Aufwendungen für PKWs (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1, Abs. 501

Die Absetzbarkeit der Aufwendungen für die gemischt verwendeten Firmen-PKWs wurde von 40 auf 20% reduziert. Die abzugsfähigen Höchstausgaben für die Anschaffung betragen weiterhin 18.075,99 Euro. Für die im Rahmen der Fringe-Benefit-Regelung an Arbeitnehmer überlassenen Firmen-PKWs ist

Seite 3/4

die Reduzierung von 90 auf 70% vorgesehen. Hinsichtlich der MwSt gibt es keine Änderung: diese ist weiterhin zu 40 bzw. zu 100% absetzbar.

Besteuerung landwirtschaftliche Gesellschaften (gültig ab 1.1.2015)

Art. 1, Abs. 513 und 514

Die begünstigte Besteuerung für landwirtschaftliche Personengesellschaften und GmbHs auf Grundlage der Katastererträge und nicht auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung ist nur noch bis Ende 2014 möglich. Für einfache Gesellschaften und Einzelunternehmen ist die begünstigte Besteuerung anhand der Katastererträge auch nach 2014 weiterhin zulässig.

Steuern auf Auslandsvermögen (gültig ab 1.1.2012)

Art. 1, Abs. 518 und 519

Die mit Wirkung 2011 eingeführten Vermögenssteuern auf im Ausland befindliche Liegenschaften (IVIE) und Finanzvermögen (IVAFE), wurden auf 2012 aufgeschoben. Die für 2011 (UNICO 2012) bezahlten Steuern gelten als Anzahlung für 2012. Unverändert bleibt der Steuersatz von 0,76%. Die Zahlung der Steuern folgt nunmehr den normalen Regeln der Einkommenssteuer (Akonto- und Saldozahlung).

Andere relevante steuerliche Neuerungen (gültig ab 1.1.2012 bzw. 1.1.2013)

Landesgesetz vom 20.12.2012, Nr. 22, Art. 1, Abs. 1, 2 und 5

Das Finanzgesetz des Landes Südtirol (Landesgesetz vom 20. Dezember 2012, Nr. 22) sieht in Artikel 1, Absatz 5 eine generelle IRAP-Befreiung für Unternehmen mit Sitz in Südtirol, welche nach dem 1. Jänner 2012 gegründet wurden, vor. Die Befreiung gilt für das Gründungsjahr und für die vier darauffolgenden Steuerzeiträume und beschränkt auf die in Südtirol erzielte Wertschöpfung.

Weiters sieht das Landes-Finanzgesetz in Art. 1, Abs. 1 und 2 ab 2013 eine dreijährige KFZ-Steuer-Befreiung für methan- oder flüssiggasbetriebene Fahrzeuge sowie für Fahrzeuge mit Hybridantrieb und Wasserstoffautos vor. Diese Vergünstigung ist mit der staatlichen Förderung (siehe oben) kumulierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner